

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes **(§ 12 Abs. 1 GastG)**

Bitte mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde abgeben.

An:

Gemeinde Auerbach
Hauptstraße 8
94530 Auerbach

oder per E-Mail: gemeinde@auerbach.bayern.de

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung einer

☐ **Schankwirtschaft**

☐ **Speisewirtschaft**

Antragsteller

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname):		
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen):		
Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort):		
Mobil:		
E-Mail:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch		gültig bis

Ist ein Strafverfahren anhängig:

☐ ja ☐ nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig:

☐ ja ☐ nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig:

☐ ja ☐ nein

Inhalt der Gestattung

- Anlass der Veranstaltung: _____
- Wiederkehrende Veranstaltung: ☐ ja ☐ erste Veranstaltung dieser Art
- Zeitpunkt bzw. Zeitraum:

Datum: _____	Beginn: _____ Uhr	Ende: _____ Uhr
Datum: _____	Beginn: _____ Uhr	Ende: _____ Uhr
Datum: _____	Beginn: _____ Uhr	Ende: _____ Uhr
- Ausweichtermin Datum: _____ Beginn: _____ Uhr Ende: _____ Uhr
- Zu erwartende Besucherzahl zu einem Zeitpunkt: _____
- Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen: ☐ ja ☐ nein
- Sind musikalische Darbietungen vorgesehen: ☐ ja ☐ nein
(Anzeige ist direkt bei der GEMA vorzunehmen)

- Werden alkoholische und nichtalkoholische Getränke ausgeschenkt:
☐ ja, alle ☐ nein ☐ ja, nur folgende: _____
- Werden Speisen abgegeben:
☐ ja, alle ☐ nein ☐ ja, nur folgende: _____
- Schankanlage wird betrieben und ist bzw. wird abgenommen (sh. untenstehenden Hinweis bei „Bestätigung des Antragstellers“):
☐ ja ☐ nein
- Nur Flaschenausschank:
☐ ja ☐ nein

Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, Anschrift):			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens:			
Wird ein Festzelt errichtet:		☐ ja	☐ nein
Wenn ja, Größe in m ² : _____		Anzahl der Sitzplätze: _____	
<i>Hinweis: Ab einer Grundfläche von 75 m² ist beim Bauamt (LRA Deggendorf) eine Abnahme zu beantragen!</i>			
Welche Beleuchtungseinrichtungen für den Zugang zum Festplatz sind vorhanden:			
Toiletten (Anzahl): Damenspültoiletten: _____ Herrensputtoiletten: _____ Herrenurinale: _____ Personaltoiletten: _____			

Sonstige Informationen

- Ist eine Ausspielung (z. B. Tombola) geplant? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, ist ein separater Antrag bei der Gemeinde zu stellen.
- Wird eine verkehrsrechtliche Anordnung z. B. für Festzug, Straßensperrung, etc. benötigt? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, ist ein separater Antrag bei der Gemeinde zu stellen.
- Ist eine Veranstaltung mit Feuer (z. B. Sonnenwendfeuer) geplant? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, ist ein separater Antrag bei der Gemeinde zu stellen.
- Wird eine Bar betrieben? ☐ ja ☐ nein

Bestätigung des Antragstellers:

Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn

- die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden.
- Dies gilt für die WC-Anlagen (getrennt für Damen und Herren sowie für Personal)
- Schankanlagen dürfen nur dann betrieben werden, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Hinweise und Auflagen enthalten.

Bearbeitungsvermerke der Behörde:

Bedenken gegen den Antragsteller hinsichtlich seiner persönlichen Zuverlässigkeit

☐ bestehen nicht.

☐ bestehen.

Prüfung der Versammlungsstätte notwendig (nur bei nicht genehmigten Räumen)?

☐ Nein

☐ Ja

Ein separater Erlaubnisbescheid wird nicht erlassen, da es sich um eine wiederkehrende Veranstaltung handelt, die mind. zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beantragt wurde

☐ Nein

☐ Ja

Auerbach,

.....
Sachbearbeiter

Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Verständlichkeit wird in diesem Antrag die männliche Form als Geschlechtsneutralität nutzbar gemacht. Diese Formulierung schließt grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen ein und entspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung.

Stand: Juli 2025